

## **Erläuterungen zum Einsprache-Reglement, zum Einspracheverfahren und zur Praxis der Einsprachekommission im Bereich HF Agogis**

Sie haben einen schulischen Entscheid der Agogis erhalten und überlegen sich eine Einsprache.

Gerne erläutert Ihnen die Einsprachekommission (im folgenden EK genannt), was die Bestimmungen im Einsprache-Reglement Agogis konkret für Sie bedeuten und welche Praxis sich bei der EK inzwischen herausgebildet hat:

### **Fristenlauf**

Notieren Sie sich, an welchem Tag genau Sie den Entscheid erhalten haben, denn ab dem Tag danach beginnt die Einsprachefrist von 30 Tagen zu laufen. Bei der Einsprache gibt es keinen Fristenstillstand und keine Gerichtsferien.

Sie können die Tage einfach im Kalender durchzählen, Samstage und Sonntage werden mitgezählt. Fällt der 30. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder (kantonalen) Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag. Spätestens an diesem Tag müssten Sie Ihre Einsprache per Einschreiben an einem Postschalter in der Schweiz aufgegeben haben. Behalten Sie die Postquittung als Beleg für den rechtzeitigen Versand Ihrer Einsprache.

Die Einhaltung der Frist ist für Sie wichtig, weil die Frist nicht verlängert werden kann und im Falle des Verpassens des Tages des Fristablaufs auf eine Einsprache nicht eingetreten würde, Ihr Anliegen also inhaltlich gar nicht bearbeitet würde, selbst wenn Ihre Einsprache nur einen Tag zu spät versandt worden wäre.

### **Akteneinsicht**

Während der laufenden Einsprachefrist haben Sie die Möglichkeit,

- (im Falle von Aufnahmeverfahren) zu erfahren, weshalb die Beurteilung ungenügend ausgefallen ist,
- Ihre Prüfungsunterlagen bei Agogis vor Ort einzusehen, zu fotografieren oder zu kopieren,
- Ihre Alternativen zu einem Einspracheverfahren zu erfahren.

Nutzen Sie diese Möglichkeiten, um mehr Informationen darüber zu bekommen, weshalb Sie einen negativen Entscheid erhalten haben.

Agogis führt jedes Jahr mehrere Hundert Aufnahmeverfahren durch und bietet mehrere Hundert Studienplätze an. Trotzdem sind Engpässe bei der Vergabe der Studienplätze nicht ausgeschlossen. Falls Sie sich für eine **Einsprache gegen die Nichtzulassung zum Studium** entscheiden und Ihre Einsprache gutgeheissen würde, kann ein Studienbeginn im selben Jahr nur vorbehältlich eines freien Studienplatzes erfolgen.

Falls Sie sich für eine **Einsprache gegen eine Nichtpromotion** entscheiden, verbleiben Sie aufgrund der sog. *aufschiebenden Wirkung* im Studium, solange das Einspracheverfahren läuft. Im Falle der Abweisung der Einsprache haben Sie danach die Möglichkeit, bei Agogis einmal ein begründetes Wiederholungsgesuch zu stellen und die betreffende Ausbildungsphase nach Gutheissung des Gesuchs zu wiederholen. Während eines laufenden Einspracheverfahrens kann kein Wiederholungsgesuch eingereicht werden. Wird der definierte Wiedereinstiegspunkt ins Studium während des Einspracheverfahrens überschritten, kann der Wiedereinstieg ins Studium erst ein Jahr später erfolgen. Die einmalige Einreichung eines Wiederholungsgesuchs nach Nichtpromotion ist unabhängig davon möglich, ob zuvor ein Einspracheverfahren geführt wurde.

### **Anfechtungsobjekt**

Gründe, die zu einer Einsprache berechtigen, sind im Einsprachereglement Agogis geregelt. In der HF Agogis werden in der Regel die beiden folgenden Entscheide von Agogis mit Einsprache angefochten:

- a) Nichtzulassung zum Studium:
  - a. Schriftlicher Prüfungsteil
  - b. Mündlicher Prüfungsteil
- b) Nicht-Promotion / Nicht-Diplomierung:
  - a. Schriftliche promotionswirksame Kompetenznachweise
  - b. Mündliche promotionswirksame Kompetenznachweise.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich rechtzeitig entscheiden müssen, zu welchem Zeitpunkt Sie welchen Entscheid anfechten wollen, womit sich also die EK befassen soll und was die Konsequenz des Entscheides der EK sein soll. Gegenstand der Einsprache ist immer das letzte beurteilte Prüfungselement.

#### **Einsprache gegen die ungenügende Beurteilung einer ersten mündlichen Prüfung:**

Die EK beurteilt Ihre Erstprüfung. Bei Gutheissung müssen Sie nicht wiederholen. Bei Abweisung kann die Prüfung nicht wiederholt werden und ist Nicht-Promotion die Folge.

**Einsprache gegen die Nicht-Promotion aufgrund nicht bestandener mündlicher Wiederholungsprüfung:** Die EK beurteilt nur die Zweitprüfung, nicht die Erstprüfung. Wenn Sie eine Zweitprüfung abgelegt haben, haben Sie dadurch die Beurteilung der Erstprüfung akzeptiert.

### **Einsprache gegen die ungenügende Beurteilung einer schriftlichen Arbeit:**

Die EK beurteilt Ihre Erstarbeit. Bei Gutheissung müssen Sie keine Auflage schreiben. Bei Abweisung können Sie nicht nachträglich auch noch die Auflage einreichen und ist Nicht-Promotion die Folge.

### **Einsprache gegen die Nicht-Promotion aufgrund einer nicht-bestandenen Auflage:**

Die EK beurteilt allein Ihre Auflage, nicht auch noch die Erstarbeit. Wenn Sie eine Auflage eingereicht haben, haben Sie dadurch die Beurteilung der ersten schriftlichen Arbeit akzeptiert.

Sie können nicht gleichzeitig ein Einspracheverfahren führen und zu einer Wiederholungsprüfung antreten oder eine Auflage abgeben. Wenn Sie zu einer Wiederholungsprüfung antreten oder eine Auflage abgeben möchten, müssten Sie die Einsprache zurückziehen. Die zuvor bekanntgegebenen Fristen und Termine bleiben jedenfalls bestehen.

## **Anträge**

Nachdem Sie die Sach- und Rechtslage sowie Ihre Alternativen genauer erkundet haben, möchten Sie eine Einsprache einreichen. Beachten Sie hierzu folgendes:

Eine Einsprache muss einen Antrag enthalten:

«Es sei der Entscheid der Agogis vom xxx aufzuheben und ...

*(nun folgen mögliche Fortsetzungen als Beispiele)*

- ...es sei die Einsprecherin zum Studium xxx zuzulassen.»
- ...es sei dem Einsprecher die Möglichkeit zu geben, die Prüfung xxx zu wiederholen.»

Sie können auch einen Haupt- und einen Eventualantrag gleichzeitig stellen:

«Es sei der Entscheid der Agogis vom xxx aufzuheben, es sei die Aufnahmeprüfung als bestanden zu werten und es sei die Einsprecherin zum Studium zuzulassen.

*Eventualiter* sei der Einsprecherin die Möglichkeit zu geben, den mündlichen Prüfungsteil zu wiederholen.»

Es stellt keinen Widerspruch dar, wenn Sie für den Fall der Gutheissung Ihrer Einsprache primär X beantragen, aber für den Fall, dass die EK das anders sehen würde, sekundär Y beantragen, um Ihre Chancen als Ganzes zu wahren. Es mindert auch nicht etwa die Aussichten Ihrer Einsprache, wenn Sie den Eventualfall thematisieren – es vergrössert im Gegenteil das mögliche Entscheidungsfeld für die EK (vgl. unten Ziff. 10).

## Zulässige Rügen und Begründung

In Ihrer Begründung können Sie alles anführen, was aus Ihrer Sicht zu bemängeln ist, ob in formeller oder materieller Hinsicht.

Ein paar Beispiele:

(formell)

- die Prüfung habe um xxx Uhr verspätet angefangen und um xxx Uhr pünktlich aufgehört, weshalb Ihnen nicht die gesamte Prüfungszeit zur Verfügung gestanden habe, wie sich aus den Akten ergebe,
- der Nachteilsausgleich sei Ihnen nicht gewährt worden, obschon Sie ihn mit Schreiben vom xxx begründet und fristgerecht geltend gemacht hätten,
- bei der mündlichen Prüfung per Video habe es gravierende technische Probleme gegeben, nämlich xxx

(materiell)

- die Benotung sei willkürlich, indem bei Antwort x nur y statt z Punkte gegeben worden seien, obschon beide Teilfragen A und B vollständig und richtig beantwortet worden seien,
- Sie hätten doch alle Bedingungen der Auflage erfüllt: x stehe hier, y dort, z ergebe sich aus ...,
- die schriftliche Beurteilung habe nicht der mündlichen Rückmeldung am Prüfungstag entsprochen, als Ihnen nämlich von NN gesagt worden sei, dass...

Sie sehen aus diesen Beispielen, dass Sie in Ihrer Begründung nicht bei einfachen Behauptungen bleiben dürfen, sondern genauer begründen müssen, weshalb Sie der Ansicht seien, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben sei.

Wenn Sie keine detaillierteren Angaben machen können, weshalb Ihre Rüge aus Ihrer Sicht gerechtfertigt sei, so wird die EK Ihre Rügen nicht überprüfen. Die EK geht nicht auf die Suche z.B. in einer schriftlichen Arbeit, an welcher Stelle sich Ihre Rügen ev. zeigen könnten.

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass formelle Rügen stärker ins Gewicht fallen als materielle, sie sind zumeist auch leichter überprüfbar bzw. einer Beurteilung aus der Distanz besser zugänglich.

Wenn z.B. die EK feststellen würde, dass die Rahmenbedingungen einer Prüfung von Agogis nicht eingehalten worden seien und Ihnen dadurch ein schwerwiegender Nachteil entstanden sei, so wäre nicht mehr relevant, ob der Inhalt Ihrer schriftlichen Arbeit genügend war oder Ihre Antworten in der mündlichen Prüfung ausreichten. Dann müsste nämlich die Prüfung zwingend wiederholt werden, weil sonst andere wichtige Grundregeln verletzt würden (z.B. Chancengleichheit, korrektes Verfahren).

Prüfen und begründen Sie daher zunächst allfällige formelle Rügen, die mit Regelungen, Rahmenbedingungen etc. zu tun haben. Sobald Sie jedoch feststellen, dass formell alles korrekt abgelaufen ist, sollten Sie sich mit materiellen, also inhaltlichen Fragen befassen.

Und selbst wenn etwas angeblich nicht korrekt abgelaufen sein soll, dürfen Sie sich nicht darauf verlassen, dass die EK dies genauso sehen wird, sondern sollten sich auch mit den

wichtigsten inhaltlichen Punkten befassen, die an Ihrer Leistung kritisiert wurden.

Bitte halten Sie sich im eigenen Interesse insgesamt so kurz und präzise wie möglich. Haben Sie Mut zur Stringenz, zur Klarheit, zur Kürze – das braucht etwas Zeit, lohnt sich aber. Konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche, also auf das, was aus Ihrer Sicht allen Aussenstehenden sofort ins Auge springen müsste.

Die EK hat schon überlange Einsprachen erhalten, mit detailliertesten Begründungen zu sämtlichen Teilfragen einer mündlichen Prüfung, mit oder ohne anwaltliche Hilfe verfasst, unter Beilage von Briefen aus dem persönlichen Umfeld oder der Praxisinstitution etc. Eine derart füllige Aktenproduktion ist nicht nötig, eine gut begründete kurze Einsprache reicht aus.

## **Eintreten**

Wenn Ihre Einsprache bei der EK eingeht, wird zunächst geprüft, ob alle formalen Voraussetzungen für das Eintreten auf Ihr Anliegen gegeben sind: Frist eingehalten, konkrete Anträge gestellt und begründet, Einsprache selbst unterschrieben oder Anwaltsvollmacht eingereicht, etc.

Die Präsidentin der EK erlässt eine Verfügung, mit der das Einspracheverfahren formell eröffnet wird und daher auch mit einem Entscheid in der Sache enden muss.

Wenn Sie hingegen z.B. die dreissigtägige Frist verpasst haben, würde Nichteintreten verfügt und das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen. Diesfalls müssten Sie keine Kosten tragen (siehe hierzu unten).

In derselben Verfügung wird der Einsprachegegnerin Agogis eine dreissigtägige Frist zur fakultativen Stellungnahme zu Ihrer Einsprache angesetzt.

## **Stellungnahme Agogis**

Agogis ist frei, ob sie sich inhaltlich zu Ihrer Einsprache äussern möchte oder nicht. Ebenso steht ihr frei, ob sie sich für ihre Stellungnahme dreissig Tage Zeit lassen oder das Verfahren durch eine rasche Stellungnahme beschleunigen möchte.

### **Agogis äussert sich inhaltlich *nicht* zur Ihrer Einsprache:**

Diesfalls besteht die Stellungnahme von Agogis aus wenigen Sätzen, die sich inhaltlich nicht näher mit Ihrer Einsprache befassen, z.B. «Die vom Einsprecher vorgebrachten Rügen ändern nichts an der ursprünglichen Beurteilung. Am angefochtenen Entscheid wird festgehalten. Es ist aufgrund der Akten zu entscheiden.» Diesfalls ist die Angelegenheit spruchreif und wird an der nächstmöglichen Sitzung der EK behandelt. Die Stellungnahme von Agogis wird Ihnen dann später zusammen mit dem Entscheid der EK zugestellt.

### **Agogis äussert sich inhaltlich zur Ihrer Einsprache:**

In diesem Fall setzt sich Agogis mit Ihren Rügen materiell auseinander, begründet den angefochtenen Entscheid ausführlicher, legt neue Unterlagen bei etc. Diesfalls stellt Ihnen die Präsidentin der EK mit Verfügung die Stellungnahme zu und setzt Ihnen Frist zur fakultativen Stellungnahme an.

### **Zweiter Schriftenwechsel**

Eine inhaltliche Stellungnahme von Agogis zu Ihrer Einsprache bedeutet, dass neue Tatsachen, Begründungen oder Unterlagen in das Verfahren eingebracht werden, die Sie noch nicht kennen konnten, als Sie Ihre Einsprache verfassten. In diesem Fall gibt Ihnen die EK Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Hierfür wird Ihnen die Stellungnahme samt allfälliger Beilagen zugänglich gemacht und mit Verfügung eine Frist von zehn Tagen angesetzt, innert derer Sie sich zu den neuen Vorbringen von Agogis äussern können.

Für die Fristberechnung beachten Sie bitte das oben unter Ziff. 1 bereits zur Einsprachefrist Ausgeführte. In Ihrer allfälligen zweiten Eingabe müssen Sie nicht alle Argumente aus Ihrer ersten Eingabe wiederholen, sondern können sich nur noch auf die neuen Vorbringen und Unterlagen von Agogis konzentrieren.

Sie sind frei, ob Sie sich inhaltlich zu den neuen Vorbringen und Unterlagen von Agogis äussern möchten oder nicht. Ebenso steht Ihnen frei, ob Sie sich für Ihre Stellungnahme zehn Tage Zeit lassen oder das Verfahren durch eine rasche Stellungnahme beschleunigen möchten.

### **Sie äussern sich inhaltlich nicht zur Stellungnahme von Agogis:**

Diesfalls besteht Ihre Stellungnahme aus wenigen Sätzen, die inhaltlich nicht näher auf die Stellungnahme von Agogis eingehen dürfen, z.B. «Die Stellungnahme von Agogis ändert nichts an den Anträgen und der Begründung der ursprünglichen Einsprache. An der Einsprache wird festgehalten. Es ist aufgrund der Akten zu entscheiden.» Diesfalls ist die Angelegenheit spruchreif und wird an der nächstmöglichen Sitzung der EK behandelt.

### **Sie äussern sich inhaltlich zur Stellungnahme von Agogis:**

Diesfalls nehmen Sie inhaltlich Stellung zu einzelnen neuen Punkten, die in der Stellungnahme von Agogis stehen oder sich aus den neu eingereichten Unterlagen ergeben.

Sollte sich aus Ihrer inhaltlichen Stellungnahme wiederum etwas effektiv Neues für Agogis ergeben, würde Agogis ebenfalls die Gelegenheit gegeben, sich innert zehn Tagen ab Erhalt der Verfügung hierzu letztmals zu äussern. Nach Abschluss des zweiten Schriftenwechsels ist die Angelegenheit spruchreif und wird an der nächstmöglichen Sitzung der EK behandelt.

## Zusammensetzung der Einsprachekommission

Die EK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, deren Zusammensetzung im Einsprachereglement festgelegt ist.

Die Einsprachekommission fällt ihre Entscheide unabhängig von Agogis.

## Prüfzuständigkeit und Entscheid der Einsprachekommission

Die EK befasst sich mit den Anträgen, Rügen und Begründungen beider Seiten, auch wenn nicht alles im später schriftlich ausgefertigten Entscheid erwähnt werden wird. Die umfassende und freie Kognition (= Prüfzuständigkeit) der EK entspricht den umfassenden Rügemöglichkeiten und freien Begründungen der Einsprechenden und von Agogis.

Die EK hat zwei Möglichkeiten, einen Entscheid zu treffen: kassatorisch oder reformatorisch.

Kassatorisch bedeutet, dass der angefochtene Entscheid 'einkassiert' (bzw. 'zerstört' wird, vgl. franz. casser). Die EK fällt keinen Entscheid in der Sache selbst, sondern die Angelegenheit wird an Agogis zu neuer Beurteilung zurückgewiesen.

Ein kassatorischer Entscheid wäre z.B. die Rückweisung an Agogis zur Einholung einer Zweitbeurteilung einer schriftlichen Arbeit, falls noch nicht geschehen. Oder z.B. die Anordnung der Durchführung einer Wiederholung eines mündlichen Kompetenznachweises. Je nach Einzelfall könnte das Einspracheverfahren noch offengehalten werden oder bereits abgeschlossen sein, das können Sie dem Entscheid entnehmen.

Reformatorisch bedeutet, dass der angefochtene Entscheid durch einen neuen Sachentscheid ersetzt ('reformiert') wird.

Ein reformatorischer Entscheid wäre z.B. die Ersetzung der vormalig negativen Beurteilung eines Kompetenznachweises durch eine positive Beurteilung der EK. Diese Art von Entscheid wird von Einsprechenden häufig verlangt, z.B. dass ihre Arbeit als genügend zu beurteilen sei und sie zu promovieren seien. Erfahrungsgemäss führt jedoch z.B. eine *deutlich ungenügende* Arbeit nicht zu einer Gutheissung der Einsprache, weil die Fachpersonen in der EK die Arbeit ebenso als deutlich ungenügend erkennen werden. Es ist also eher nicht anzuraten, bei einer solchen Ausgangslage einen reformierenden Entscheid zu verlangen.

Sie müssen in Ihren Anträgen aber nicht formulieren, ob Sie sich einen kassatorischen oder reformatorischen Entscheid wünschen, denn dies ergibt sich für die EK von selbst unmittelbar daraus, was Sie in Ihren Anträgen verlangen (vgl. oben Ziff. 4).

Verlangen Sie die Neubeurteilung Ihrer Arbeit und die darauf gestützte Promotion durch die EK, dann wollen Sie, dass die EK anstelle von Agogis in der Sache neu entscheidet. Verlangen Sie die Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils, dann wollen Sie, dass die EK nur feststellt, dass dieser wiederholt werden muss, nicht aber, dass die erste mündliche Prüfung positiv beurteilt werden müsse.

Der Ihnen zugestellte Entscheid der EK enthält nochmals den Verfahrensverlauf, die gestellten Anträge, die wesentlichen Argumente beider Seiten, die Beurteilung der Angelegenheit durch die EK und den Entscheid der EK. Angefügt ist eine Rechtsmittelbelehrung, denn Sie können den Entscheid der EK an die nächste Instanz weiterziehen, wenn Sie ihn nicht akzeptieren.

### **Kostenfolgen**

Im Falle des Nichteintretens (siehe oben Ziff. 6) auf Ihre Einsprache oder der Gutheissung Ihrer Einsprache werden Ihnen keine Kosten auferlegt.

Im Falle der Abweisung Ihrer Einsprache werden Ihnen Kosten von CHF 400.- in Rechnung gestellt.

Einsprachekommission Agogis, Stand Januar 2022

In Kraft gesetzt per 1. März 2022

Geschäftsleitung Agogis

Die vorstehenden Erläuterungen dienen lediglich der Information und stellen eine Dienstleistung für alle Verfahrensbeteiligten dar. Sie sind bewusst allgemeinverständlich unter weitgehender Ausklammerung juristischer Fachbegriffe und unter völligem Verzicht auf Angaben zu Rechtsgrundlagen, Lehre und Praxis abgefasst. Hieraus können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.